



Clubordnung

des bc-Studentenclubs

Contents

1	Präambel	6
2	Definitionen	6
3	Geltungsbereich	6
4	Mitglieder	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Rechte der Mitglieder	7
4.3	Pflichten der Mitglieder	7
4.4	Mitgliedsstatus	7
4.4.1	Aktives Mitglied	7
4.4.2	Beurlaubtes Mitglied	9
4.4.3	Kandidat	10
4.4.4	Veteran	11
4.4.5	Gast	12
4.4.5.1	Unbeschränkt	12
4.4.5.2	Beschränkt	12
4.5	Austritt aus dem bc-Studentenclub	12
4.6	Kinder von Mitgliedern	13
5	Organe	13
5.1	Clubversammlung	13
5.1.1	Zusammensetzung	13
5.1.2	Aufgaben	14
5.1.3	Abstimmungen	14
5.1.4	Beschlussfähigkeit und Mehrheiten	14
5.1.4.1	Allgemeine Beschlüsse	14
5.1.4.2	Wahl der Clubleitung	14
5.1.4.3	Wahl zum Veteranen und zum Gast (unbeschränkt)	15
5.1.4.4	Änderung der Clubordnung	15
5.1.4.5	Abwahl der Clubleitung bei Misstrauen	15
5.1.4.6	Clubverbot	15
6	Clubleitung	16
6.1	Zusammensetzung	16

6.2	Aufgaben	16
6.2.1	Clubchef	17
6.2.2	Stellvertretender Clubchef (Stelli)	17
6.2.3	Finanzer	17
6.2.4	Stellvertretender Finanzer (CoFi)	17
6.3	Wahl	18
7	Weitere organisatorische Rollen	18
7.1	Einkäufer	18
7.2	Weinchef	19
7.3	Bierchef	19
8	Dienste	19
8.1	Dienstzeiten zu Veranstaltungen innerhalb der Räumlichkeiten des bc- Studentenclubs	19
8.2	Abendverantwortlicher (AV)	20
8.3	Dritter Einlass	20
8.4	Allgemeine Dienstfähigkeit	21
8.5	Dienstgeld	21
9	Clubnamen	21
9.1	Erhalt eines Clubnamens	21
9.2	Abkauf eines Clubnamens	21
10	Schüttrunden	22
10.1	Definition	22
10.2	Schüttrunden bei Verstoß gegen Regeln	22
10.3	Schüttrunden bei Aktivierung oder Erhalt des Veteranenstatus	22
10.4	Schüttrunden bei Erhalt und Abkauf von Clubnamen	22
10.5	Sanktionen bei Nichterbringung der Schüttrunde	23
11	Hausrecht und Clubverbot	23
12	+1-Regelung	23
13	Gästekarten	23
14	Bewohnerausweis	24
15	Verstoß gegen diese Ordnung	24

16 Schlussbemerkungen	24
17 Salvatorische Klausel	24

§1 Präambel

Der bc-Studentenclub hat sich zum Ziel gesetzt Kultur abseits des Mainstreams anzubieten und zu fördern. Dieses Anliegen soll sich nicht nur in einzelnen Veranstaltungen, sondern auch in der Alltagskultur gezeigt werden. Mit einem möglichst breiten Kulturangebot soll allgemeines Interesse auch außerhalb ausgetretener Pfade geweckt werden und Toleranz auch gegenüber anderen Kulturformen gestärkt werden.

§2 Definitionen

(1) Unter C-Keller werden innerhalb dieser Bestimmungen die Räumlichkeiten des bc-Studentenclubs und des bc-Studentencafes innerhalb des Haus C (Max-Planck-Ring 16) sowie dessen Einlassbereiche verstanden.

(2) Unter Gittertür wird innerhalb dieser Bestimmungen die Tür zwischen Gast- und Privatbereich innerhalb des C-Kellers verstanden.

§3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Clubordnung umfasst den bc-Studentenclub. Als Sektion des Ilmenauer Studentenclub e.V. gelten auch dessen Satzung und angeschlossenen Ordnungen.

§4 Mitglieder

§4.1 Allgemeines

Mitglied kann werden (ausgenommen ist hier der Status "Kandidat" sowie der "Gast (beschränkt)"), wer die Volljährigkeit nach §2 BGB erreicht hat und sich im Sinne des bc-Studentenclubs engagieren will.

§4.2 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf freien Einlass zu den Öffnungen des bc-Studentenclubs. Ausgenommen sind hier die Sonderveranstaltungen geregelt in Punkt 1.4 der Geschäftsordnung (Stand 21.11.2019)
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Clubversammlung.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht auf vergünstigten Getränkeverkauf außerhalb der Öffnung (genannt Direktverkauf gemäß Punkt 2.7.3 der Geschäftsordnung). Dieses Recht kann durch Entschluss der Clubleitung eingeschränkt werden.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht Dienste zur Gewährleistung des Clubbetriebs zu übernehmen. Die Art des Dienstes kann durch die Erfordernis von gesonderten Schulungen, insbesondere AV- und Einlassschulungen (3. Einlass), eingeschränkt werden.

§4.3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet zur Erhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Club beizutragen und das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit zu schützen.
- (2) Alle Mitglieder, die Dienste in Hygiene-relevanten Bereichen durchführen, sind verpflichtet einen Gesundheitspass gemäß § 43 Abs. 1, Nr. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) zu besitzen.

§4.4 Mitgliedsstatus

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Satzung des Ilmenauer Studentenclub e. V. Diese werden durch die folgenden Punkte ergänzt.

§4.4.1 Aktives Mitglied

- (1) Aktive Mitglieder sind alle aufgenommenen Mitglieder, welche sich nicht in einem anderen Status befinden und bilden die Basis des Clubs.
- (2) Rechte:

1. Jedes aktive Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht bei den Clubleitungswahlen.
2. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt zur Clubversammlung.
3. Jedes aktive Mitglied ist auch Mitglied des Ilmenauer Studentenclub e. V. und damit zur Nutzung der Angebote desselben berechtigt. (vgl. Satzung des ILSC e. V.)
4. Jedes aktive Mitglied hat das Recht digitalen Zugang zum C-Keller und gegen Pfand in Höhe von € 20 einen Zugangstoken zum C-Keller zu erhalten bzw. einen zuvor ausgestellten Zugangstoken zu behalten. Dieser ermöglicht Zugang zu allen drei Eingangstüren des Kellers sowie zur Gittertür. Damit dieses Recht in Anspruch genommen werden kann, ist die Unterzeichnung der Einwilligung in die Schließanlage Voraussetzung. Mit Erhalt des Zugangs ist das Recht verbunden sich alleine im C-Keller aufhalten zu dürfen.
5. Jedes aktive Mitglied hat das Recht außerhalb von Öffnungen ILSC-externe als auch Mitglieder aus anderen Sektionen in den C-Keller einzuladen. Während des Aufenthalts übernimmt das einladende Mitglied die volle Verantwortung gegenüber dem Club für das Handeln der eingeladenen Personen und muss während der Aufenthaltsdauer dieser selbst anwesend sein. Die Anzahl der eingeladenen Personen sollte so gewählt sein, dass das einladende Mitglied jederzeit die Kontrolle behält.

(3) Pflichten:

1. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht zur Teilnahme an der Clubversammlung. Unentschuldigte dreimal hintereinander folgende Nichtteilnahme kann in Konsequenzen, wie z. B. der Zurückstufung zum Kandidaten, resultieren.
2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten Dienste zur Gewährleistung des Clubbetriebes zu übernehmen. Ist dies über längere Zeit nicht möglich, sollte der Status gewechselt werden. Ausgenommen sind hier die aktiven Mitglieder, die Teil der aktuellen Clubleitung nach § 4 sind.
3. Jedes aktive Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten zu Engagement in Clubleben und Clubbetrieb verpflichtet.

§4.4.2 Beurlaubtes Mitglied

(1) Jedes aktive Mitglied kann sich von seinen Pflichten beurlauben lassen. Dies sollte jedoch nur begründet geschehen, um einem Missbrauch vorzubeugen.

(2) Rechte:

1. Jedes beurlaubte Mitglied behält das aktive Wahlrecht zur Clubleitung. Das passive Wahlrecht an der Wahl zur Clubleitung wird für die Dauer der Beurlaubung ausgesetzt.
2. Jedes beurlaubte Mitglied hat bei Anwesenheit auf der Clubversammlung Stimmrecht hinsichtlich allgemeiner Beschlüsse.
3. Jedes beurlaubte Mitglied hat das Recht zur Nutzung der Angebote des Ilmenauer Studentenclub e. V.
4. Jedes beurlaubte Mitglied hat das Recht digitalen Zugang zum C-Keller und gegen Pfand in Höhe von € 20 einen Zugangstoken zum C-Keller zu erhalten bzw. einen zuvor ausgestellten Zugangstoken zu behalten. Dieser ermöglicht Zugang zu allen drei Eingangstüren des Kellers sowie zur Gittertür. Damit dieses Recht in Anspruch genommen werden kann, ist die Unterzeichnung der Einwilligung in die Schließanlage Voraussetzung. Mit Erhalt des Zugangs ist das Recht verbunden sich alleine im C-Keller aufhalten zu dürfen.
5. Jedes beurlaubte Mitglied hat das Recht außerhalb von Öffnungen ILSC-externe als auch Mitglieder aus anderen Sektionen in den C-Keller einzuladen. Während des Aufenthalts übernimmt das einladende Mitglied die volle Verantwortung gegenüber dem Club für das Handeln der eingeladenen Personen und muss während der Aufenthaltsdauer dieser selbst anwesend sein. Die Anzahl der eingeladenen Personen sollte so gewählt sein, dass das einladende Mitglied jederzeit die Kontrolle behält.

(3) Pflichten:

1. Beurlaubte Mitglieder sollten im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwillig Pflichten übernehmen.

§4.4.3 Kandidat

(1) Kandidaten sind Anwärter auf eine aktive Mitgliedschaft im Club. Sie bekommen eine Probezeit von mindestens drei Monaten,ausgenommen ein Kandidat wird zu einem Teil der Clubleitung gewählt, um ein gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen. Die Probezeit kann durch Beschluss der Clubleitung verlängert werden.

(2) Am Ende dieser Zeit kann durch die Clubversammlung die Aufnahme des Kandidaten in den Club und den damit verbundenen Wechsel des Status zum aktiven Mitglied beschlossen werden. Sollte die Abstimmung negativ ausfallen (bei Gleichverteilung der Stimmen muss die Abstimmung wiederholt werden), so verliert der zur Abstimmung gestellte Kandidat seinen Mitgliedsstatus und damit alle verbundenen Rechte und Pflichten unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses. Gleiches gilt, wenn der Kandidat nach Ablauf der Probezeit nicht zur Abstimmung gestellt wird.

(3) Die Clubleitung kann einem Kandidaten auf Empfehlung der Clubversammlung (Abstimmung nach § 5.1.4.1) vor Ablauf der Probezeit den Mitgliedsstatus und damit alle verbundenen Rechte und Pflichten entziehen.

(4) Rechte:

1. Kandidaten haben das Recht zur Nutzung der Angebote des Ilmenauer Studentencub e. V.
2. Kandidaten haben das passive Wahlrecht bei den Clubleitungswahlen.

(5) Pflichten:

1. Kandidaten haben die Pflicht zur Teilnahme an der Clubversammlung um den ganzen Umfang des Clublebens und Clubbetriebs kennen zu lernen. Unentschuldigte dreimal hintereinander folgende Nichtteilnahme wird mit Strafen geahndet.
2. Kandidaten wird empfohlen Ihren Tutor innerhalb von einem Monat festzulegen. Passiert dies nicht innerhalb der Zeit, muss die Clubleitung dem Kandidaten einen Tutor suchen.

3. Kandidaten sind dazu verpflichtet vor Ablauf der Probezeit die wesentliche Dienste des Clubs (Bar, Tresen, Einlass) mindestens zweimal, den Cafedienst einmal und das gemeinsame Fluten einmal zu übernehmen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollten Kandidaten ebenso einmal Flyern. Darüber hinaus sollten die wesentlichen Kenntnisse zum jeweiligen Dienst abgeprüft werden können.
4. Kandidaten sind aufgefordert sich in Clubleben und Clubbetrieb einzubringen und in den Club zu integrieren.

§4.4.4 Veteran

(1) Veteranen sind Ehrenmitglieder des Clubs und des Ilmenauer Studentenclub e. V.

(2) Das Recht zum Veteranen des bc-Studentenclubs durch Clubversammlungsbeschluss gewählt zu werden haben ausgetretene Mitglieder, die nicht schon Gast im Sinne des § 4.4.5 sind. unter der Voraussetzung, dass Sie sich während Ihrer aktiven Mitgliedschaft den Veteranenstatus verdient haben. Was unter "verdient haben" zu verstehen ist unterliegt der Entscheidung der Clubversammlung. Das zu wählende Mitglied sollte jedoch mindestens zwei Jahre aktiv gewesen sein und eine organisatorische Rolle in dieser Zeit übernommen haben. Beides ist durch Clubversammlung gesondert überstimbar.

(3) Rechte:

1. Veteranen haben das Recht zur Nutzung der Angebote des Ilmenauer Studentenclub e. V.
2. Veteranen haben das passive Wahlrecht bei den Clubleitungswahlen.
3. Veteranen haben das Recht digitalen Zugang zum C-Keller und gegen Pfand in Höhe von €20 einen Zugangstoken zum C-Keller zu erhalten bzw. einen zuvor ausgestellten Zugangstoken zu behalten. Dieser ermöglicht Zugang zu allen drei Eingangstüren des Kellers sowie zur Gittertür. Damit dieses Recht in Anspruch genommen werden kann, ist die Unterzeichnung der Einwilligung in die Schließanlage Voraussetzung. Mit Erhalt des Zugangs ist das Recht verbunden sich alleine im C-Keller aufhalten zu dürfen.
4. Jeder Veteran hat das Recht außerhalb von Öffnungen ILSC-externe als auch Mitglieder aus anderen Sektionen in den C-Keller einzuladen. Während des Aufenthalts übernimmt das einladende Mitglied die volle Verantwortung gegenüber dem

Club für das Handeln der eingeladenen Personen und muss während der Aufenthaltsdauer dieser selbst anwesend sein. Die Anzahl der eingeladenen Personen sollte so gewählt sein, dass das einladende Mitglied jederzeit die Kontrolle behält.

(4) Pflichten:

1. Veteranen sollen ihr Wissen den aktiven Mitgliedern zur Verfügung stellen und Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

§4.4.5 Gast

§4.4.5.1 Unbeschränkt

(1) Gäste des bc-Studentenclubs (unbeschränkt; Betitelung kann entfallen) sind Mitglieder die nach Ihrem Austritt, aufgrund ihrer vergangenen Dienste und Hilfen, zu eben diesem gewählt worden sind.

(2) Sie haben innerhalb der Räumlichkeiten von eben diesem die in § 4.2 angegebenen Rechte.

(3) Gäste (unbeschränkt) haben das passive Wahlrecht zu den Clubleitungswahlen.

§4.4.5.2 Beschränkt

Gäste des bc-Studentenclubs (beschränkt) sind Kinder von Mitgliedern, die diesen Status durch die in § 4.6 geregelten Bestimmungen erhalten haben. Sie haben die gleichen Rechte wie Gäste (unbeschränkt) unter Beschränkung des Zugangs zu Veranstaltungen des bc-Studentenclubs bis zur Erreichung der Volljährigkeit geregelt in § 2 BGB.

§4.5 Austritt aus dem bc-Studentenclub

(1) Sollte ein Mitglied freiwillig aus dem Club austreten wollen, so verliert es alle Rechte und Pflichten gegenüber dem bc-Studentenclub. Das Mitglied wird aus der Mitgliederliste gelöscht. Clubname und Eintrittsdatum werden pseudoanonymisiert historisiert. Bei ex-

pliziter Erklärung des ausgetretenen Mitglieds werden auch diese gelöscht. Ausgenommen von diesen Regeln sind hier Mitglieder die zum Veteranen oder Gast vorgeschlagen worden sind und diesen Vorschlag annehmen.

(2) Wurde ein Mitglied durch Beschluss der Clubversammlung bzw. durch anderweitig festgelegte Bestimmungen vom bc-Studentenclub ausgeschlossen, verliert dieses unmittelbar jeglichen Mitgliedsstatus und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Das Mitglied wird aus der Mitgliederliste gelöscht. Das Mitglied ist vor Abstimmung zwei Wochen im Voraus zu informieren.

§4.6 Kinder von Mitgliedern

Sollte ein Mitglied, das den Status aktiv, beurlaubt, oder Veteran inne hat, ein Kind bekommen, so erhält dieses Kind zum Zeitpunkt der Geburt den Status Gast im bc-Studentenclub (beschränkt) und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten. Sobald es die Volljährigkeit (gem. § 2 BGB) erreicht hat, wandelt sich der Status automatisch in Gast des bc-Studentenclubs (unbeschränkt) um.

§5 Organe

§5.1 Clubversammlung

Die Clubversammlung ist das zentrale basisdemokratische Organ innerhalb des Clubs. Hier wird informiert, diskutiert, erörtert und beschlossen. In der Regel tritt Sie einmal in der Woche zusammen.

§5.1.1 Zusammensetzung

Die Clubversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Clubs zusammen. Nicht-Mitglieder sind willkommen können jedoch von Themen der Clubversammlung durch Beschluss der Clubleitung ausgeschlossen werden.

§5.1.2 Aufgaben

Die Clubversammlung wählt die Clubleitung. Sie nimmt Kandidaten als aktive Mitglieder in den Club auf und regelt alle mit Clubleben und Clubbetrieb zusammenhängenden Fragen.

§5.1.3 Abstimmungen

(1) Das Recht an Abstimmungen teilzunehmen ist unter § 4.2 geregelt.

(2) Vorschläge für eine Veteranenwahl/Gastwahl werden gesammelt und auf der nächstmöglichen Clubversammlung (max. 3 Monate nach Austritt des Vorgeschlagenen) zur Abstimmung gestellt. Die vorgeschlagenen Mitglieder behalten für die angegebene Dauer von einer Woche die Rechte und Pflichten Ihres zuletzt innegehabt habenden Mitgliedsstatus vor Austritt.

(3) Vorschläge zu Änderungen der Clubordnung müssen zwei Wochen vor Abstimmung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Eine Woche vor Abstimmung muss auf der stattfindenden Clubversammlung eine Diskussion zu den zu ändernden Punkten stattfinden.

§5.1.4 Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

§5.1.4.1 Allgemeine Beschlüsse

(1) Bei allgemeinen Beschlüssen ist die Clubversammlung beschlussfähig bei Anwesenheit von der Hälfte aller aktiven Mitglieder des bc-Studentenclubs.

(2) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Summe der Enthaltungen darf die Hälfte der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

§5.1.4.2 Wahl der Clubleitung

(1) Bei der Wahl eines Mitgliedes zum Teil der Clubleitung ist die Clubversammlung beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Drittel aller aktiven Mitglieder des bc-Studentenclubs.

(2) Beschlüsse zur Entlastung eines alten Mitgliedes sowie die Wahl eines Mitgliedes zum Teil der Clubleitung werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

§5.1.4.3 Wahl zum Veteranen und zum Gast (unbeschränkt)

(1) Bei der Wahl eines potentiellen Veteranen bzw. eines potentiellen Gastes (unbeschränkt) ist die Clubversammlung beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Drittel aller aktiven Mitglieder des bc-Studentenclubs.

(2) Beschlüsse zur Wahl eines Veteranen bzw. eines Gastes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Summe der Enthaltungen darf die Hälfte der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

§5.1.4.4 Änderung der Clubordnung

(1) Zur Änderung der Clubordnung ist die Clubversammlung beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Drittel aller aktiven Mitglieder des bc-Studentenclubs.

(2) Beschlüsse zur Änderung der Clubordnung werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

§5.1.4.5 Abwahl der Clubleitung bei Misstrauen

(1) Zur Abwahl der Clubleitung im Gesamten oder eines seiner Mitglieder ist die Clubversammlung beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Drittel aller aktiven Mitglieder des bc-Studentenclubs.

(2) Beschlüsse zur Abwahl werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

§5.1.4.6 Clubverbot

(1) Bei Beschlüssen zu Clubverboten ist die Clubversammlung beschlussfähig bei Anwesenheit von der Hälfte aller aktiven Mitglieder des bc-Studentenclubs.

(2) Beschlüsse zu Clubverboten werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Bei einer Pattsituation ist die Abstimmung als positiv zu werten. Das Clubverbot wird demnach ausgesprochen.

§6 Clubleitung

Die Clubleitung ist die organisatorische und repräsentative Führung des Clubs.

§6.1 Zusammensetzung

(1) Die Clubleitung besteht aus aktiven Mitgliedern des bc-Studentenclubs.

(2) Verpflichtend zu besetzende Rollen sind (gemäß §3 Abs. 2 Satzung ILSC e. V.):

- Clubchef
- Stellvertretender Clubchef (Stelli)
- Finanzer

(3) Weiterhin kann ein Stellvertretender Finanzer (CoFi) gewählt werden.

(4) Die Rolle des stellvertretenden Clubchefs kann doppelt vergeben werden.

§6.2 Aufgaben

(1) Die Clubleitung übernimmt in Ihrer Gesamtheit die Führungsaufgaben des bc-Studentenclubs.

(2) Alle Mitglieder der Clubleitung sind für Ihre Amtszeit von den in § 4.4.1 Abs. 3 Punkt 2 angegebenen Pflichten befreit.

(3) Alle Mitglieder der Clubleitung sind gleichgestellt.

(4) Um die in Satz. 5 aufgeführten Aufgaben wahrnehmen zu können, muss den Mitgliedern der CL jederzeit entgeltfreien Zugang zum bc-Studentenclub gewährt werden. Eingeschränkt werden kann dieses Recht nur durch begründetes Hausverbot, ausgesprochen durch einen Abendverantwortlichen.

(5) Sie übernehmen in Ihren Ressorts spezielle Aufgaben, in denen Sie allein berechtigt und verpflichtet sind:

§6.2.1 Clubchef

Der Clubchef hat die Aufgabe den Club nach außen und gegenüber dem Ilmenauer Studentenclub e.V. zu vertreten, sowie die Arbeit der Clubleitung zu koordinieren und die Clubversammlung vorzubereiten und zu leiten.

§6.2.2 Stellvertretender Clubchef (Stelli)

Der Stellvertretende Clubchef vertritt den Clubchef in dessen Abwesenheit und ist für die Organisation und Koordination der Mitglieder zuständig. Er ist erster Ansprechpartner für die Mitglieder in organisatorischen Belangen.

§6.2.3 Finanzer

(1) Der Finanzer ist für ordnungsgemäße Durchführung aller finanztechnischen Vorgänge im Club verantwortlich.

(2) Weiterhin ist er für die Lagerführung des Schnake und der Kühlzelle und der damit verbundenen Verwaltung des Warenbestandes verantwortlich. Dabei erhält er ausgiebige Unterstützung des Einkäufers (§ 7.1), des Weinchefts (§ 7.2) sowie des Bierchefts (§ 7.3) des bc-Studentenclubs.

(3) Die Schlüsselverwaltung des gesamten C-Kellers läuft über den Finanzer des bc-Studentenclubs.

§6.2.4 Stellvertretender Finanzer (CoFi)

Der Stellvertretende Finanzer unterstützt den Finanzer und vertritt ihn in Abwesenheit. Er ist dem Finanzer gegenüber in Bezug auf finanztechnische Vorgänge weisungsgebunden.

§6.3 Wahl

- (1) Die Wahl der Clubleitung erfolgt in der Regel einmal im Jahr in der Clubversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Clubversammlung werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Kandidaten für die Clubleitung werden durch die Clubversammlung vorgeschlagen.
- (4) Sollte ein Mitglied mit Status Kandidat zu einem Teil der Clubleitung gewählt werden, wird dieses sofort aktiviert. Der Status des Mitglieds ändert sich demnach sofort auf "Aktives Mitglied".
- (5) Sollte ein Veteran zu einem Teil der Clubleitung gewählt werden, so wird dieser sofort reaktiviert. Der Status des Mitglieds ändert sich demnach sofort auf "Aktives Mitglied". Ein Veteran hat Anrecht nach Reaktivierung und Ableistung seiner Amtszeit ohne erneute Abstimmung sofort wieder Veteran zu werden. Sollte während seiner Amtszeit diese Bestimmung geändert werden, so gilt die Version, die bei Reaktivierung galt.
- (6) (5) Sollte ein Gast (unbeschränkt) zu einem Teil der Clubleitung gewählt werden, so wird dieser sofort reaktiviert. Der Status des Mitglieds ändert sich demnach sofort auf "Aktives Mitglied". Ein Gast (unbeschränkt) hat Anrecht nach Reaktivierung und Ableistung seiner Amtszeit ohne erneute Abstimmung sofort wieder Gast (unbeschränkt) zu werden. Sollte während seiner Amtszeit diese Bestimmung geändert werden, so gilt die Version, die bei Reaktivierung galt.

§7 Weitere organisatorische Rollen

§7.1 Einkäufer

- (1) Der Einkäufer ist zuständig für die Kontrolle des Lagerbestandes im Schnapskeller sowie die Bestellung bzw. den Einkauf von Gütern.
- (2) Es können zwei Einkäufer eingesetzt werden.

§7.2 Weinchef

- (1) Der Weinchef ist für die Organisation und Durchführung des Weinabends, der in der Regel am ersten Sonntag jeden Monats stattfindet, verantwortlich.
- (2) Dahingehend übernimmt er die Lagerkontrolle und die Bestellung von Gütern hinsichtlich des Weinabends.
- (3) Er ist ebenso für die Einhaltung der Hygienevorschriften innerhalb der Kühlzelle verantwortlich.

§7.3 Bierchef

- (1) Der Bierchef ist für die Lagerführung der Kühlzelle und die damit verbundene Bestandsführung verantwortlich. Zur bedarfsgerechten Bestellung werden die Bedarfslisten an die zuständigen Einkäufer, geregelt in § 7.1, weitergegeben.
- (2) Weiterhin liegen die Einhaltung der Hygienevorschriften in den Bereichen Kühlzelle und Tresen (begrenzt auf Zapfanlage und Kühlschrank) zu seinen Aufgaben sowie die technisch einwandfreie Funktionalität der mit diesem Bereichen verbundenen technischen Ausstattungen (Kühlaggregate der Kühlzelle, Zapfanlage, etc.) in seinem Verantwortungsbereich.
- (3) Es können zwei Bierchefs eingesetzt werden.

§8 Dienste

§8.1 Dienstzeiten zu Veranstaltungen innerhalb der Räumlichkeiten des bc-Studentenclubs

- (1) Die Dienstzeit beginnt zu der angegebenen Dienstvorbereitungszeit und endet nach Dienstentlassung durch den Abendverantwortlichen (AV) bzw. falls der Dienst die Reinigung einschließt nach dem Dienstabchlussgespräch geleitet durch den AV.
- (2) Ausgenommen sind die Dienstzeiten des dritten Einlasses. Sein Dienst beginnt mit Öffnung des bc-Studentenclubs und endet, wenn der letzte Gast die Räumlichkeiten des genannten Clubs verlassen hat.

(3) Der AV kann jederzeit die Dienste entlassen, die Dienstzeiten verändern, sowie neue Dienste unter den Anwesenden Mitgliedern bestimmen.

(4) Die oben genannten Ausführungen gelten auch für die Berechnung der Dienstzeiten bei externen und internen Nutzungen.

§8.2 Abendverantwortlicher (AV)

(1) Der AV ist verantwortlich für eine Veranstaltung des bc-Studentenclubs. Er ist innerhalb dieser weisungsbefugt gegenüber seinen Diensten und allen Mitgliedern, die sich während der Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des bc-Studentenclubs befinden.

(2) Aufgaben:

- Koordination der Dienste während der Dienstzeiten.
- Abschöpfen der Kassen sowie Wechseln des Geldbestandes in andere Banknoten/Münzen.
- Sicherstellung der Sicherheit der Gäste und Mitglieder innerhalb der Räumlichkeiten des bc-Studentenclubs und die damit verbundene Ausübung des Hausrechts gem. § 11.
- Bestückung der Bar mit Spirituosen, alkoholfreien Getränken und Obst innerhalb der Dienstzeiten.

(3) Die Clubleitung kann, wenn Sie mehrheitlich einer Meinung ist, den AV überstimmen.

(4) Der AV darf während seiner Dienstzeit keinen Alkohol trinken und darf ebenso seinen Dienst nicht alkoholisiert antreten.

§8.3 Dritter Einlass

(1) Der dritte Einlass übt die Einlasskontrolle aus und kümmert sich neben dem AV um die Sicherheit im bc-Studentenclub.

(2) Aufgaben:

- Einlasskontrolle inklusive Ausweis- und Taschenkontrolle

- Ausüben von Rundgängen im bc-Studentenclub zur Wahrung der Sicherheit der Gäste und Mitglieder und das damit verbundene Ausüben des Hausrechts gem. § 11.

(3) Der dritte Einlass hat Weisungsrecht innerhalb des Einlassbereiches. Nur der AV kann die Weisungen aufheben (Ausnahme: § 8.2 Abs. 3).

(4) Der dritte Einlass darf während seiner Dienstzeit keinen Alkohol trinken und darf ebenso seinen Dienst nicht alkoholisiert antreten.

§8.4 Allgemeine Dienstfähigkeit

Dienste müssen während der gesamten Dienstzeit dienstfähig bleiben. Dies bedeutet, dass sie zwar Alkohol trinken dürfen, aber jederzeit im Besitz ihrer vollen geistigen Fähigkeiten bleiben müssen. Drogeneinfluss (synthetisch als auch natürlich; bis auf Alkohol und frei verkäuflicher Tabak) ist unter keinen Umständen erlaubt.

§8.5 Dienstgeld

Entfällt.

§9 Clubnamen

§9.1 Erhalt eines Clubnamens

Ein Clubname ist ein Alias, den ein Mitglied auf Vorschlag eines anderen Mitgliedes durch Abstimmung nach § 5.1.4.1 erhält.

§9.2 Abkauf eines Clubnamens

Ein Clubname kann (nur) von der Person, die diesen trägt, abgekauft werden.

§10 Schüttrunden

§10.1 Definition

Als Schüttrunde wird das Mitbringen und Verteilen von Alkohol oder Speisen unter allen anwesenden Mitgliedern auf einer ordentlichen Clubversammlung bezeichnet.

§10.2 Schüttrunden bei Verstoß gegen Regeln

(1) Hat ein Mitglied durch mutwilliges oder unüberlegtes Verhalten der Clubmannschaft geschadet, muss das entsprechende Mitglied eine Schüttrunde leisten. Der Gedanke, der hinter einer Schüttrunde steht, ist nicht primär der, dass ständig versucht wird möglichst viele Schüttrunden zu "entdecken", damit die Clubmannschaft "auf ihren Pegel" kommt! Vielmehr sollte damit erreicht werden, gemachte Fehler nicht zu vergessen, damit der geregelte Ablauf des Clublebens (vor allen Dingen der Öffnungen) gewährleistet ist.

(2) Mögliche Gründe sind unter dem Punkt "Schüttrundeninfo" im Club-Wiki aufzufinden.

(3) Die Schüttrunde muss einen Mindestwert von 5€ aufweisen.

§10.3 Schüttrunden bei Aktivierung oder Erhalt des Veteranenstatus

(1) Bei Aktivierung oder dem Erhalt des Veteranenstatus ist eine Schüttrunde zu leisten.

(2) Die Schüttrunde muss einen Mindestwert von 5€ aufweisen.

§10.4 Schüttrunden bei Erhalt und Abkauf von Clubnamen

(1) Bei Erhalt eines Clubnamens hat das Mitglied, dass den Clubnamen erhalten hat, eine Schüttrunde zu leisten.

(2) Sollte die Abstimmung für einen Clubnamen negativ verlaufen, so hat das Mitglied, dass den Clubnamen vorgeschlagen hat, eine Schüttrunde zu leisten.

(3) Sollte ein Mitglied seinen Clubnamen abkaufen, so hat dieses eine Schüttrunde zu leisten.

(4) Die Schüttrunde muss einen Mindestwert von 5€ aufweisen.

§10.5 Sanktionen bei Nichterbringung der Schüttrunde

Sollte das Mitglied, dass eine Schüttrunde zu leisten hat, diese nicht innerhalb von 4 Wochen (in Prüfungszeit 8 Wochen) erbringen, so verliert es bis zur Erbringung dieser alle Rechte auf Direktverkauf.

§11 Hausrecht und Clubverbot

(1) Bei Verstößen gegen die Einlassordnung des Ilmenauer Studentenclub e.V. hat der Club die Möglichkeit von seinem, ihm durch das Studentenwerk ausgesprochene, Hausrecht Gebrauch zu machen. Der Geltungsbereich des Hausrechts umfasst die Räumlichkeiten des Clubs sowie die Tür- bzw. Einlassbereiche.

(2) Die Clubversammlung kann bei begründeten Fällen (Nutzung von Gewalt, Verkauf und Konsum von Drogen, etc.) ein Clubverbot für den bc-Studentenclub aussprechen, siehe hierzu § 5.1.4.6.

§12 +1-Regelung

(1) Aktive Mitglieder sowie Veteranen des bc-Studentenclubs dürfen eine weitere Person zu Veranstaltungen des bc-Studentenclubs entgeltfrei und bevorzugt mit in eben diesen nehmen. Ausgenommen sind hier Veranstaltungen bei denen der ermäßigte Eintrittspreis größer € 1 ist sowie Sonderveranstaltungen.

(2) Diese Regel gilt für die gesamte Zeit der Veranstaltung.

§13 Gästekarten

Der bc-Studentenclub hat die Möglichkeit, für Gäste, die sich im besonderen Maße um den bc-Studentenclub verdient gemacht haben, und für andere Vereine, die eine partnerschaftliche Beziehung mit dem bc-Studentenclub pflegen, Gästekarten auszustellen. Diese berechtigt nur zum freien Eintritt zu Veranstaltungen des bc-Studentenclub. Ausgenom-

men sind hier Veranstaltungen deren niedrigster Eintrittspreis größer €0,50 ist sowie Sonderveranstaltungen. Die Inhaber einer Gästekarte erhalten dort lediglich einen Preisnachlass in Höhe von €0,50. Hiervon abzugrenzen ist der Mitgliedsstatus "Gast" gemäß § 4.4.5.

§14 Bewohnerausweis

- (1) Der Bewohnerausweis wird in der Regel in jedem Semester neu ausgestellt.
- (2) Jeder Bewohner des Haus C (Max-Planck-Ring 16) bekommt in der Regel solch einen Ausweis.
- (3) Der Bewohnerausweis berechtigt nur zum freien Eintritt zu Veranstaltungen des bc-Studentenclub. Ausgenommen sind hier Veranstaltungen deren ermäßigter Eintrittspreis größer €0,50 ist sowie Sonderveranstaltungen. Die Inhaber eines Bewohnerausweises erhalten dort lediglich einen Preisnachlass in Höhe von €0,50.

§15 Verstoß gegen diese Ordnung

Bei Verstoß gegen die hier aufgestellten Bestimmungen, muss die Clubleitung einschreiten und geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen.

§16 Schlussbemerkungen

Diese Clubordnung soll grundlegende Sachverhalte regeln. Weitergehende Regelungen werden durch Clubversammlungsbeschlüsse und Clubleitungsweisungen getroffen.

§17 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Ordnung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn

und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

